

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 900064/8 - Df1

Linz, am 20. August 1991

Bundesgesetz, mit dem das
2. Verstaatlichungsgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

5/SN - 63/ME

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel

Zu GZ 551.363/1-VIII/1/91

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 63	-GE/19
Datum: 22. AUG. 1991	
28. Aug. 1991	
Verteilt	

T e l e f a x !

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

A. Weinsperger
Sofort

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 5. Juli 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Es erscheint zwar als recht und billig, den Interessen der mittlerweile einen Kapitalanteil von 49 % an der Verbundgesellschaft haltenden Privataktionären bezüglich einer adäquaten Repräsentanz im Aufsichtsrat zu entsprechen, jedoch darf dies nicht - wie im Entwurf vorgesehen - ausschließlich zu Lasten der Länder geschehen. Auf Grund des gemeinwirtschaftlichen Auftrages der Verbundgesellschaft, in den auch regionale Aspekte sehr stark einfließen, und der sich aus § 5 Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ergebenden Kooperation und Koordination mit den Landesgesellschaften, die sich vorwiegend im Landeseigentum befinden, muß jedes Bundesland auch in Zukunft im Aufsichtsrat vertreten sein. Überdies ist es energiepolitisch äußerst bedenklich und nicht zu rechtfertigen, daß nur die Länder ihren Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat der Verbundgesell-

schaft verlieren. Der übermittelte Entwurf muß daher abgelehnt werden.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf enthaltenen Ausführungen, wonach die von den Ländern entsandten Aufsichtsratsmitglieder zum Teil Vorstandsmitglieder der jeweiligen Landesgesellschaften sind, die in Wahrung der Vorstandsfunktion eigentlich Konkurrenzinteressen zu vertreten hätten, können nicht nachvollzogen werden. Die Vorstandsmitglieder von Landesgesellschaften wurden auf Grund ihrer besonderen fachlichen Kompetenz in Fragen der Energiewirtschaft als Ländervertreter namhaft gemacht. Die behauptete Interessenskollision kann einerseits rein formal nicht gesehen werden, da der Betreffende jeweils von einem Bundesland und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nominiert wird; andererseits aber auch inhaltlich nicht, weil das entsandte Organmitglied nach herrschender Auffassung selbständiger Amtsträger und keineswegs Erfüllungsgehilfe des Entsendungsberechtigten ist. Es ist außerdem keine Seltenheit, daß eine mit der Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft betraute Person eine Aufsichtsratsfunktion in einer anderen Kapitalgesellschaft der gleichen Branche ausübt.

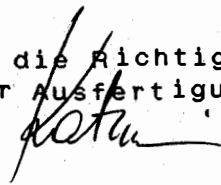
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



- 3 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 900064/8 - Df1

Linz, am 20. August 1991

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: